

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0455/2023
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 13.03.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 11.04.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	12.04.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	02.05.2023	Ö
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	03.05.2023	Ö

Betreff: Aufnahme der Elterninitiative Hexenkessel e. V. in den Kindertagesstättenbedarfsplan
Mainz, den 31. März 2023 gez. Dr. Eckart Lensch Sozialdezernent

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, nach Vorberatung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung, die Kindertagesstätte Hexenkessel e. V. in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz aufzunehmen und die Finanzierung der Personalkosten nach dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) ab 01.07.2023. Der Elternverein ist bereits Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und somit als Träger anerkannt.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.:

Die Kindertagesstätte Hexenkessel e. V. Mainz, wird zurzeit als Elterninitiative geführt und nach den städtischen Förderrichtlinien „Kinderbetreuung durch Elterninitiativen“ bezuschusst. Die Einrichtung umfasst 30 Plätze. Geöffnet ist die Einrichtung derzeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Zukünftig sollen dort weiterhin 30 Kinder in einer Alterskohorte von 26 Ü2 und 4 U2 Kindern über einen Betreuungszeitpunkt von 8,5 Stunden, betreut werden.

Der Träger beantragt die Umwandlung in eine Regeleinrichtung und die Bezuschussung nach dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) sowie die Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan ab dem 01.07.2023.

Der Träger Hexenkessel e. V. Mainz ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und leistet einen wesentlichen Beitrag in der Kinder- und Jugendhilfe. Nach Überprüfung aller Tatbestandsvoraussetzungen des § 75 (1) SGB VIII i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1 2. HS AGKJHG RLP bestehen für die Anerkennung des Trägers keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, die öffentliche Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe zu bestätigen.

Mit der Umwandlung als Regeleinrichtung nach dem KiTaG soll eine höhere Planungssicherheit erreicht werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen wie Personalausstattung, einschließlich der geforderten pädagogischen Qualifikationen, ein pädagogisches Konzept sowie ein ausreichendes Raumprogramm liegen vor.

Zu 2.:

Der Umwandlung in eine Regeleinrichtung und der Bezuschussung nach dem KiTaG ab 01.07.2023 wird zugestimmt. Die Zuschüsse zu den Personalkosten werden im Rahmen der Bestimmungen des KiTaG finanziert.

Mit dem Träger sind sodann Vereinbarungen über den Zuschuss der Stadt für den Betrieb der Kita zu treffen. Der Aufnahme der Plätze in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz wird zugestimmt.

Zu 3.:

Weiterführung der Finanzierung nach den städtischen Förderrichtlinien „Kinderbetreuung durch Elterninitiativen“. Verzicht auf Landeszuweisungen.

Zu 4.:

Die Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan ist geschlechtsneutral.

Zu 5.:

Zurzeit sind die benötigten konsumtiven Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2023 für die Kindertagesstätte Hexenkessel e. V. auf der Basis der Elterninitiative geplant.

Bei einer Umwandlung zum 01.07.2023 entstehen bei dem Sachkonto 55990001 in Verbindung mit der Leistung L360505034 folgende laufende Kosten:

Personalkosten

	01.07. -31-12.2023	ab 2024 jährlich
Personalkosten gesamt	167.305,58 €	334.611,15 €
Landeszuschuss 47,2 %	78.968,23 €	157.936,46 €
Trägeranteil 4 %	6.692,22 €	13.384,18 €
Elternbeiträge	6.564,00 €	13.128,00 €
Städtischer Zuschuss	75.081,12€	150.162,24 €

Für den Zeitraum vom 01.07. – 31.12.2023 stehen dem folgende Minderausgaben bei dem Sachkonto 55990001/Leistung L360505034 gegenüber: 70.081,12 € bei den Förderleistungen nach Sofortprogramm für Elterninitiativen.

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2024 stehen dem folgende Minderausgaben bei dem Sachkonto 55990001/Leistung L360505034 gegenüber: 141.480,00 € bei den Förderleistungen nach Sofortprogramm für Elterninitiativen.

Die höhere Fördersumme ist mit der höheren Personalisierung zu begründen.